

## Beschlussvorlage

Für: Amt Bad Oldesloe-Land

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Amtsausschuss	11.10.2023	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptabteilung	Frau Mandel

TOP 10

**Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land;  
hier: 2. Änderungssatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss beschließt die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, wie vorgelegt. Die Satzung ist der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt.

### 1.) Sachverhalt

Nach § 12 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) tragen die Gemeinden bzw. Ämter die Sachkosten für das Schiedsamt. Zu den Sachkosten zählen die Ausstattung des Arbeitsplatzes, Literatur (Gesetzestexte u.ä.) und die Kostenübernahme von Seminargebühren einschließlich damit verbundener Reisekosten.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung kann gemäß der Entschädigungsverordnung gezahlt werden. Bislang gab es hierzu keine Regelung in der Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land.

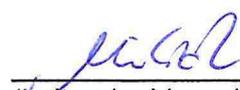
Das Schiedsamt erfordert neben einem hohen Maß an sozialer Kompetenz natürlich auch eine gewisse Rechtssicherheit unter anderem im Nachbarrecht, dem BGB und dem Strafrecht. Schiedspersonen leisten einen wichtigen Beitrag zu einem friedlichen und menschlichen Miteinander in den Gemeinden.

Um dieses wichtige Ehrenamt zu stärken wird vorgeschlagen, der Schiedsperson und deren Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Verwaltung schlägt für die Schiedsperson 40,00 € monatlich vor und für die stellvertretende Schiedsperson 20,00 €.

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

  
(Mandel)

Bad Oldesloe, den 05.09.2023

 06. SEP. 2023  
(Leitender Verwaltungsbeamter)



## **2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, Kreis Stormarn**

---

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GBOBl. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 sowie des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) vom 10.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30,36) wird nach Beschlussfassung) durch den Amtsausschusses vom \_\_. \_\_. 2023 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Abs. 8) wird neu eingefügt:**

- (8) Die Schiedsperson erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Bad Oldesloe, den

(Siegel)

Amt Bad Oldesloe-Land

Martin Beck  
Amtsvorsteher

